

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 35

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 2 September 1899.

Bâle, le 2 Septembre 1899.

Abonnement:

Für die Schweiz:

3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen $3\frac{1}{2}$ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Fremdenstellen
Liste de malades

Herr Lüscher Ad., Hotel Storchen, Schönen-	16
Fräulein Brawand Math., Hotel Paradiso, Lugano u. Pension Montana, Wengen	48
Frau Böhren-Strübin Ida, Hotel Blümli-	65
alp, Wengen	
Herr Abbühl-Lammer Rud., Hotel Jungfrau-	
blick, Wengen	42
„ von Allmen Adolf., Hotel Falken, Wengen	45
„ Börter Fr., Hotel National, Wengen	130
„ Brunner U., Hotel Kreuz, Wengen	35
„ Feutz Fritz., Hotel Alpenrose und Mittaghorn, Wengen	140
„ Graf Fl., Hotel Bellevue, Wengen	65
Tschimper P., Hotel Victoria, Wengen	70
Frau Webe Balli E., Hotel du Glacier, Grindelwald	70
„ Gsteiger-Baumann, Hotel Alpina, Grin-	45
delwald	
Herr Bötz-Bühler E., Hotel Grindelwald,	40
„ Gsteiger-Emil., Hotel Bahnhof-Ter-	
minus, Grindelwald	20
Geschw. Seiler, Hotel de la Gare, Bönigen	45
Fraulein Rubin E., Pension Châlet du Lac, Bönigen	24
Herr Widmer F., Hotel Belle-Rive, Bönigen	60
Fräulein Hanauer E., Hotel Weissen Kreuz, Brienz	40
Herr Werren D., Hotel Bären, Brienz	60
Familie Giobbe, Hotel Oberland, Meiringen	40
Herr Michel C., Hotel Krone, Meiringen	
und Hotel Belvoir, Nidelsbad bei Rüschlikon	65
„ Nageli J., Hotel Weisses Kreuz, Meiringen	35
„ Thöni U., Hotel Hirschen, Meiringen	35
Zurfluh-Tünnler, Hotel Post, Meiringen	
Fam. Grossmann, Hotel Alpbach, Hasleberg	54
Willi, Hotel Hofhül, Hofhül	
Herr Hütsler R., Hotel Winkelried, Staunstad	35
Herr Hess E., Hotel Hess, Engelberg	45
„ Hess M., Hotel Schweizerhof, Engelberg	70
„ Odermann M., Hotel Terminus, Engel-	
berg	50

Ersatzansprüche bei Sterbefällen.

(Schluss.)

Herr Th. Bieger in Enns, der an der betr. Aufsichtsratssitzung das Referat übernommen hatte, drückt sich über diese Frage im Wesentlichen wie folgt aus:

Als Mitglied der Wochenschrift-Kommission, welcher von Seiten der diesjährigen Generalversammlung zu Würzburg die Beantwortung der Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Hotelgästen zu verhalten?“ überwiesen wurde, ist mir der Auftrag geworden, das Referat über diese Frage zu übernehmen, und lege ich in Nachstehendem meine durch manngrosse Erfahrung auf diesem Gebiete gewonnenen Anschauungen, wie ich hoffe zu Nutz und Frommen meiner darin etwa weniger erfahrenen Fachgenossen, hier gerne nieder.

Vor allem gebietet die Würde unseres Standes, dass wir als leitenden Grundsatz bei Erörterung dieser Frage anerkennen, dass jeder Sterbefall eines Gastes als ein auch uns persönlich betroffenes Missgeschick angesehen werde und unter keinen Umständen als eine günstige Gelegenheit zur Geltendmachung zweifelhafter Ansprüche ausgenutzt werden darf. Nichts hat dem Ansehen unseres Standes moralisch mehr geschadet, als einzelne derartig bekannt gewordene Fälle, und nichts, meine Herren, ist

in der That auch mehr geeignet, den Menschen herunterzusetzen, als der Missbrauch einer an sich so viel Pietät erfordern den Angelegenheit.

Ich hatte in meiner langen Geschäftspraxis leider schon manchen Sterbefall zu behandeln und kann versichern, dass ich niemals auch nur die mindeste unangenehme Auseinandersetzung mit den Angehörigen des Verstorbenen gehabt habe, wohl aber viel Dank und Anerkennung für die Behältigung des von mir vorher als zur Behandlung solcher Fälle massgebend bezeichneten Grundsatzes. Es ist nicht immer ganz leicht, die Beobachtung der Pietät mit der Wahrung seiner Interessen in vollen Einklang zu bringen, in solchen Fällen ist aber noch immer ein kleines Opfer unsererseits empfehlenswerter, als ein Verstoss gegen die erste. Lassen wir uns allgemein von diesen Grundsätzen leiten, so kann und wird es uns nicht schwer werden, das Richtige in der Aufstellung von Ersatzansprüchen bei Sterbefällen zu treffen und dürfte in Nachstehendem ein Fingerzeig zu finden sein.

Bei dem Mangel von, diese Materie betreffenden gesetzlich allgemein gültigen Vorschriften, haben sich Usancen ausgebildet, wie sie eben für die Verhältnisse der jeweiligen Orte in ihrer Eigenschaft als Gross- oder Kleinstädte, Bäder oder Vergnügungsorte passend erscheinen und auch von den betr. Kommunalverwaltungen anerkannt und beschützt werden. Soweit sich dies nur auf Formalitäten bezieht, wird es auch ferner so bleiben können und hat deren Verschiedenartigkeit kein besonderes Interesse für uns Gewerbe; ich kann daher wohl gleich zur Beantwortung der Hauptfrage übergehen:

„Welches sind die Ansprüche, die wir bei Sterbefällen von Logiergästen an die Angehörigen solcher Verstorbenen zu machen unzweifelhaft berechtigt sind?“

Die Antwort wird im allgemeinen lauten müssen:

„Den uns entstandenen materiellen Schaden soweit dieser berechenbar, vollkommen zuersetzen.“

Gegen diesen Grundsatz wird im allgemeinen kein vernünftiger Mensch etwas einzuwenden vermögen, anders aber schon gestaltet sich die Sache, wenn die Frage im Besonderen aufgeworfen wird: „Aus was besteht der materielle Schaden?“ und „Wie lässt sich derselbe berechnen?“

Ich will, ohne auf eine genauere Definierung des Begriffs „materieller Schaden“ einzugehen, lieber gleich dasjenige bezeichnen, aus was zunächst unser materieller Schaden besteht.

Der materielle Schaden bei Sterbefällen von Logiergästen entsteht vor allem andern in der Aussergebrauchsetzung aller derjenigen Gegenstände, mit welchen die Leiche als solche in direkte Berührung gekommen ist, in der Regel: des ganzen Bettwerks mit Ausnahme der Bettstelle selbst, also der Matratzen, Pfüle, Leintücher, Decken, Kissen und Plumeaux sammt deren Beziügen, der im Gebrauch befindlichen Handtücher und der Wasch- und Nachttischschirme. Ein Ersatz für durchgehende Teppiche und Tapeten erscheint nur gerechtfertigt, wenn solche während der Krankheit stark beschmutzt oder beschädigt wurden. Ein weiterer materieller Schaden entsteht durch das Nichtvernichten des betr. Sterbezimmers während mehrerer Tage bis zu einer Woche und durch den damit verbundenen Ausfall an Konsumation, auf welche wir in den Hotels ebensolcher angewiesenen sind wie auf die Logis-Einnahmen selbst.

Dieses sind in erster Linie die materiellen Schäden bei Sterbefällen, die unter normalen Verhältnissen verlaufen sind. Sehr viel bedeutender sind dieselben, wenn eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist. In solchen Fällen treten zu den vorbeschriebenen Schäden noch Fälle an, die durch sanitätspolizeiliche Vorschriften entstehenden Kosten als: Herausnehmen der Tapeten, Teppiche, Vorhänge und

sämtlicher mit Stoffgewebe überzogener Möbelgegenstände resp. deren vorschriftsmässige Desinfektion, und eine verlängerte Aussergebrauchsetzung des Sterbezimmers, eventuell der damit während der Krankheit in gemeinschaftlicher Benutzung gestandenen übrigen Wohnräume.

Nachdem ich nun im Wesentlichen diejenigen materiellen Schäden bezeichnet habe, welche durch Sterbefälle von Logiergästen veranlaßt werden, kommen wir zur Erörterung bezw. Beantwortung der zweiten Frage: Wie sind diese zu berechnen? Dabei handelt es sich zunächst um die Ermittlung desjenigen Wertes, welchen die ausser Gebrauch gesetzten und zur Disposition gestellten Mobiliargegenstände für uns in Wirklichkeit gehabt haben. Für uns massgebend zur Berechnung ist deren Wertannahme bei der letzten Inventarisierung, oder, wo starke Abschreibungen behufs allmäglicher Tägigung stattfinden, oder, wo eine regelmässige Inventur-Aufstellung nicht vorhanden ist, der Grundsatz: dass für alle solche Gegenstände, welche nicht über 5 Jahre in Gebrauch sind, der volle Anschaffungspreis anzunehmen und für alle älteren von dieser Zeit an und zwar von 5 zu 5 Jahren eine Abnutzung von 10% zuzugeschrieben ist. Es würden somit z. B. an einem 6—10 Jahre im Gebrauch stehenden Gegenstand 10%, an einem 10—15-jährigen 20%, an einem 15—20-jährigen 30% in Abzug zu bringen sein, d. h. vom Anschaffungspreis, sofern dieser zu ermitteln ist, oder von dem Preis, welcher für die Neubeschaffung eines der Gattung und der ursprünglichen Qualität entsprechenden Ersatzes angelegt werden muss.

Ich glaube, dass mit einer solchen Berechnung unser Interesse genügend gewahrt ist und auch die Ersatzpflichtigen die Billigkeit einer derartigen Forderung einsehen werden. Es versteht sich von selbst, dass mit der Vergütung auch die angrenzenden Gegenstände in das Eigentum der Zahler übergehen, resp. dass diesen das Verpflichtungsrecht über dieselben zusteht. Insoweit nun die neuen Eigentümer das Vergütete nicht selbst in Besitz nehmen wollen, empfiehlt sich dessen Überweisung an bedürftige Anstalten, Krankenhäuser etc.; unter allen Umständen aber muss es aus dem Hause geschafft und der Beweis für die richtige Ablieferung durch Bescheinigung der Empfänger erbracht werden können. Wir dürfen bei dem reisenden Publikum die Meinung nicht aufkommen lassen, dass man in Hotels Gegenstände begegnet, welche vielleicht kurze Zeit vorher mit Leichen in Berührung gewesen sind.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Bezeichnung für die nach eingetretenem Todesfall selbstverständliche oder sanitätspolizeilich vorgeschriebene Frist der Aussergebrauchsetzung von Sterberäumen.

Ein Durchschnittssatz hiefür lässt sich bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen, die sich je nach Ort, Lage, Komfort und Art der Kundenschaft richten, schwer bestimmen, da es jedoch für unsere Vereinsmitglieder wünschenswert wäre, auf eine derartige allgemein gültige Direktive hinzuweisen zu können, so habe ich unter Berücksichtigung aller möglichen Verschiedenartigkeiten es unternommen, einen solchen ihrer Begutachtung zu unterbreiten. Ich nehme an, dass die Vergütung von 6 Mk. à Person und Tag sowohl für Salon-Anteil wie für jedes ausser Gebrauch gesetzte Bett in Häusern I. Ranges und 4 Mk. für dasselbe in Häusern II. Ranges eine zwar sehr mässige aber genügend ist, will aber nicht verkennen, dass sie unter besonderen Umständen weit überschritten werden muss, um vor Schaden zu bewahren.

Der hier von mir gleich am Anfang aufgestellte Grundsatz wird auch hier das Richtige treffen, d. h. eine billige Einverständnis herbeiführen. Alle die vielen kleinen und grossen Bemühungen und Liebesdienste, welche von uns persönlich in solchen Fällen gefordert wer-

den, lassen sich ihrer Natur nach in Geld nicht entschädigen und müssen als Pflichten der Humanität, ebenso wie als von unserm Gewerbe uns auferlegte Opfer betrachtet werden.

Insoweit besondere Dienstleistungen bei Sterbefällen von unserem Personal beansprucht werden, sind wir ebenso berechtigt, wie moralisch verpflichtet, solche in ihrem Interesse geltend zu machen, resp. für deren angemessene Belohnung einzutreten.

Dies scheinen mir die wesentlichsten Gesichtspunkte zu sein, nach denen wir unser Verhalten bei Sterbefällen von Logiergästen im allgemeinen einzurichten haben, und glaube ich annehmen zu können, dass bei deren allseitiger Beachtung unser Interesse genügend gewahrt ist und wir auch erwarten dürfen, dass ein solches Verhalten die Billigung der Beteiligten finden werde.

Ich bin mir wohl bewusst, dass mit dieser meiner Betrachtung der einschläglichen Verhältnisse, die gestellte Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Logiergästen zu verhalten“, erschöpfend nicht beantwortet ist, und dass hierz noch die präzise Beantwortung einer ganzen Anzahl von Vor- und Nebenfragen gehört; dazu aber reichen die Kenntnisse und Erfahrungen eines Einzelnen und auch einer Kommission nicht aus, es müssen dazu alle diejenigen Vereinsgenossen, welche besondere Erfahrungen hierin gemacht haben, diese mitteilen, um etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen. Bis dahin sind unsere heutigen Erörterungen denn doch vielleicht geeignet, den Fachgenossen als Fingerzeig zu dienen und als brauchbares Material bei der endgültigen Lösung dieser Frage Verwendung zu finden.“

>*<

LE VIN DE CHAMPAGNE.

La royauté du champagne est incontestable et incontestée. C'est, du reste, une des rares suprématies que ses concurrents commerciaux et industriels aient laissées à la France. Que les simili-champagne allemands envahissent les tables platiennes et les restaurants de second et troisième ordre, le vrai mousseux de Reims et d'Épernay trônera longtemps encore sur les nappes élégantes.

La statistique est tout-à-fait consolante sous ce rapport.

La chambre de commerce de Reims publie chaque année l'état du mouvement des vins mousseux expédiés du département de la Marne en France et à l'étranger. La collection de ces états montre que les demandes sont loin de diminuer. Le tableau suivant marque l'importance de ce commerce depuis cinquante ans. Les exercices sont comptés du 1^{er} avril au 31 mars de l'année suivante:

	Total des bouteilles expédiées	Expéditions en France
1844—1845	1,355,592	1,355,592
1849—1850	9,001,044	9,001,044
1854—1855	9,348,516	9,348,516
1859—1860	11,305,016	8,265,393
1864—1865	11,903,067	9,101,441
1869—1870	17,487,300	13,858,893
1874—1875	18,835,527	15,318,345
1879—1880	19,191,154	16,666,561
1880—1881	20,620,904	18,220,980
1881—1882	20,862,238	17,671,366
1882—1883	20,512,052	17,642,821
1883—1884	20,600,334	18,636,956
1884—1885	19,011,833	18,189,893
1885—1886	17,676,674	14,924,190
1886—1887	19,084,874	16,923,903
1887—1888	20,384,324	17,237,685
1888—1889	22,558,084	18,904,469
1889—1890	23,324,571	19,148,382
1890—1891	25,776,194	21,699,111
1891—1892	24,243,993	19,655,115
1892—1893	21,088,213	16,600,678
1893—1894	22,235,867	17,359,349
1894—1895	21,037,655	16,129,374
1895—1896	24,032,685	17,966,840
1896—1897	26,559,913	22,185,745
1897—1898	27,387,737	21,697,188